

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen unsern ... Unterthanen ... hiemit zu wissen: Nachdem Ihre Römische Käyserliche Majestät ... der Einkauff/ und die Ausführung ausserhalb Reichs aller/ zur Krieges-Rüstung gehörigen Sachen verbohten ... : Gegeben Neu-Strelitz den 25. Decembr: Anno 1733.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1733]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892896426>

Abstract: Verordnung, betreffend das Verbot des Waffenhandels

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden,
Wir Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
 Wenden / Schwerin / und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr. &c.

Sügen Unsern Beampten / denen von der Ritterschafft / auch Bürger-Meistern / Rächtern und Rächten /
 in den Städten / und allen Einwohnern und Unterthanen sambt und sonders hiemit zu wissen : Nachdem Ihre Römische Käyserliche Majestät
 ein / den iten Monaths Septembris jetzigen Jahres datirtes Patent/nach welchem / bey den jetzigen weit außsehenden Welt-Läufften / der Einkauf /
 und die Ausführung außserhalb Reichs aller/zur Krieges-Rüstung gehörigen Sachen/verboten wird/heraus gegeben /und durch das Nieder-Sächsishe
 höchstlöbliche Creyß-Directorium die Publication desselben/wie im gancken Römischen Reiche/also auch in diesem Creyße intimiren und verordnen lassen ;
 So haben Wir solchem allerhöchsten Käyserlichen Befehl zur schuldigen Folge / diese Käyserliche Verordnung / Kraft dieses / auch in Unseren
 Landen allen und jeden / welchen es zu wissen gebühret / publiciren lassen wollen / und lautet solches von Wort zu Wort also :

Von Gottes Gnaden,
Wir Carl der Sechste, Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn /
 Böhemb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König ; Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer /
 Cärnten / Crayn und Würtemberg / Graf zu Tyrol &c. &c.

Verbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten/Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen /
 Freyen / Herren / Ritters / Knechten und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Kriegs Generalen / hohen und niedern Officiren und gemeinen
 Soldaten zu Ross und Fuß / wie die Nahmen haben / was Würden / Standt oder Wesens die seynd / denen dieses Unser / aus Unserer Kayserl.
 Willen / Käyserl. Hulde / Gnade und alles Gutes. Demnach Reichs- und Weltkündig ist/aus was leeren Vorwandt und Ursach einige außwärt-
 ige Mächte / die dermalige Welt-Läuffte böshaffter Weise dahin zu treiben suchen / daß daraus eine Zerstückung des allgemeinen Friedens und
 Ruhestands in der ganzen Christenheit / zu erst aber denen benachbahrten Krieges-Rüstungen nach die größte Gefahrde / für das heil. Römische-Reich / Unser geliebte-
 tes teutsche Vaterland / unverschuldeter Dingen zu besorgen ist ; Damit aber die von Gott demselben zu Seinen Schutz verliehene innerliche Kräfte / Sachen
 und Mittel in dem Reich und dessen Gränzen / nach denen Reichs-Satzungen / und Unserer Käyserlichen Wahl-Capitulation beygehalten / und nicht hinaus geföhret werden
 mögen ; So gebethen und befehlen Wir von obhabenden Käyserlichen Ampts und Macht Vollkommenheit / wissenschaftlich und in Kraft dieses offenen Brieffs /
 Ew. Liebden Liebden And. And. und euch / freund. Vetter. Oheimb.gnädiglich und gnädigst / Sie wollen / als Ausschreibende Fürsten derer Reichs-Crey-
 terthanen / Zugehörigen und Verwandten / allen und jeden Einkauf und Ausfuhr der Pferden und Viehes / Getreydes / Mehl / Brodts / Habers / Heues / Stro-
 hes und aller anderer zur Krieges-Rüstung gehöriger Sachen / alsbald nach Empfang und Kraft dieses Unsers bald möglichst gewöhnlicher massen öffentlich zu ver-
 künden seyenden Käyserlichen Geboths- und Verboths-Brieffs verbieten / und mit aller Schärffe / nach denen Reichs-Satzungen darobhalten. Indeme nun die-
 ses für des wehrtesten teutschen Vaterlandes innerlichen Dienst und zu dessen gesamdt- und sonderlichen Besten angesehen ist / mithin auch ein jeder Chur-Fürst/Fürst
 und Standt des Reichs darzu das Seinige gedachten Aufkauffs und Ausfuhr halber zu besorgen / von Selbst besitzen seyn wird ; Als versehen Wir Uns zu denen-
 geschriebet Unser Käyserlicher Reichs-Väterlicher gnädigst und ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien den Ersten Septembris Anno Sieben-
 zehen hundert drey und dreyßig / Unserer Reiche des Römischen im Zwey und zwanzigsten / des Hispanischen im Dreyßigsten / des Hungarisch und Böhemischen a
 ber im Drey und Zwanzigsten.

CARL mppr.



Vt. F. C. B. u. F. zu B. u. W. H. & Fr. mppr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
 C.F. Fr.Hr. von Glandorff.

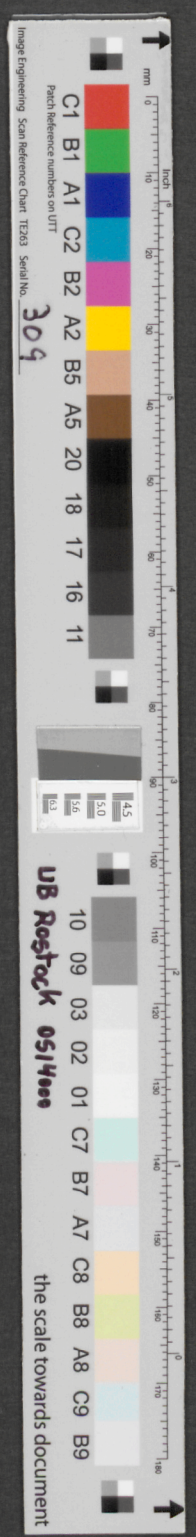
Befehlen also hiemit allen Unsern Ober- und Nieder Gerichten, auch jedes Orts Obrigkeiten und Befehlshabern, über obige Allerhöchste Käyserliche Verordnung steiff und fest zu
 halten und sämmtliche Eingesehene und Unterthanen zu genauer Observirung alles dessen, was hierin vorgeschrieben, durch zulängliche Mittel, ernstlich anzuweisen, auch die Ubertreter gebüh-
 rend zu bestraffen. Wornach sich ein jeder zu achten, und ist zu dem Ende dieses allen und jeden in Unsern Landen zu publiciren auch an gewöhnlichen publicquen Orten zu affigiren verordnet.
 Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Inseigel. Gegeben Neustrelitz den 25. Decembr. Anno. 1753.

Adolph Friedrich B. z. S.



15. Dec. 1793.

1793, 6 Dec



AK-4130. (1)^{12.}

Handwritten text in cursive script, likely a signature or note.

1793.
97.